

I n s e r a t e.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der englischen Gesandtschaft in hier vom 29. vorigen Monats findet im Jahr 1884 in *Edinburgh* eine internationale forstliche Ausstellung statt.

Wer sich an derselben zu betheiligen gedenkt, hat sich spätestens bis zum 1. März 1884 beim Sekretariat der Ausstellung, Herrn *George Cadell*, 3 *George IV Bridge in Edinburgh*, anzumelden.

Das unterzeichnete Departement erklärt sich bereit, die betreffenden Reglemente, Klassifikationen und Anmeldeformulare den darum Nachsuchenden zu übermitteln.

Bern, den 12. November 1883.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement,
Abtheilung Forstwesen.

Schweizerische Postverwaltung.

Offizielle Postkarten.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Kostenpreis der offiziellen Postkarten (Korrespondenzkarten), welche, wie bis anhin, tausendweise vom Materialbureau der Oberpostdirektion bezogen werden können, von nun an **Fr. 2. 70** pro mille beträgt.

Bern, den 10. November 1883.

Die Oberpostdirektion:
Ed. Höhn.

Bekanntmachung.

Niklaus Glauser in Jegenstorf (Bern) hat aufgehört, als Unteragent der Auswanderungsagentur *M. Goldsmith in Basel* zu fungiren (Bundesbl. 1883, Bd. III, S. 391).

Bern, den 22. November 1883.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit sofortiger Gültigkeit sind ab sächsischen Stationen nach solchen des herwärtigen Bahnnetzes ermäßigte Frachtsätze für Spiritus in Kraft getreten. Dieselben können bei unserm Gütertarifbureau in Erfahrung gebracht werden.

Zürich, den 16. November 1883.

Der Tarif für den sächsisch-schweizerischen Güterverkehr vom 1. April 1880 tritt auf 1. April 1884 außer Kraft.

Ueber die Ersetzung desselben erfolgt später Publikation.

Zürich, den 16. November 1883.

Ein mit 20. November in Kraft tretender neuer Ausnahmetarif für Hanf und Werg aus Galizien nach Süddeutschland enthält u. A. auch Frachtsätze für Lindau, sowie für unsere Station Schaffhausen und kann beim Tarifbureau zu 10 Cts. pro Exemplar bezogen werden.

Zürich, den 18. November 1883.

Mit 15. dieses Monats ist zum Gütertarif Basel und Schaffhausen-Sachsen vom 1. Januar 1881 ein V. Nachtrag in Kraft getreten. Derselbe enthält unter Andern neue Frachtsätze für Spiritus und kann bei unsern Güterexpeditionen Schaffhausen und Basel, sowie beim Gütertarifbureau unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 18. November 1883.

Die Tarife für den norddeutsch-schweizerischen Güterverkehr (Heft I und II vom 1. Dezember 1880 und Heft III vom 1. Januar 1881) treten auf 1. April 1884 außer Kraft.

Zürich, den 20. November 1883.

Mit Bezugnahme auf die Publikation im Bundesblatt Nr. 42 vom 23. August dieses Jahres bringen wir zur Kenntniß, daß der Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen den Stationen Heiden und Wienachten der Rorschach-Heiden-Bergbahn einerseits und Stationen der Nordostbahn andererseits, vom 1. November 1882, sowie der Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen den Stationen der Nordostbahn einerseits und denjenigen der Eisenbahn Wädenswil-Einsiedeln andererseits, vom 1. November 1882, noch bis 31. Dezember 1883 in Kraft verbleiben.

Zürich, den 21. November 1883.

Die Direktion.

Gotthardbahn.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung in Nr. 54 des Bundesblattes vom 7. dieses Monats theilen wir mit, daß die in derselben genannten Nachträge zu den deutsch-italienischen Gütertarifen, sowie die Haupttarife und die übrigen bis dahin erschienenen Nachträge auch bei der Güter-Expedition der Elsaß-Lothringischen Bahnen in Basel bezogen werden können.

Luzern, den 21./22. November 1883.

Die Direktion.

Schweizerische Centralbahn.

Für den Transport von rohem Tannenholz ab Basel transit, beziehungsweise Aarau transit nach Luterbach wird bei Auflieferung eines Minimalquantums von 200 Wagen à 10,000 kg. pro Ladung oder hiefür zahlend innert Jahresfrist, vom 2. Januar 1884 an gerechnet, auf dem Wege der Rückerstattung auf den normalen Taxen eine Reduktion von 10% gewährt.

Basel, den 22. November 1883.

Das Direktorium.

Emmenthal-Bahn.

Mit dem 1. Dezember nächsthin tritt ein II. Nachtrag zum Gütertarif Emmenthalbahn-Jura-Bern-Luzern- und Bodelibahn vom 1. Januar 1883 in Kraft, enthaltend neue Stationstarife für Interlaken und Bönigen, sowie neue Taxtabellen für den Verkehr Emmenthalbahn-Jura-Bern-Luzern-Bahn, wodurch die Stationstarife für Interlaken und Bönigen im I. Nachtrag vom 1. Mai 1883 und die Taxtabellen auf Seite 19 und 20 des Haupttarifs aufgehoben werden.

Exemplare dieses Nachtrages können bei den Stationen bezogen werden
Burgdorf, den 16. November 1883.

Der Direktor.

Rorschach-Heiden-Bergbahn.

In Ersetzung der betreffenden Tarife vom 1. November 1882 treten am 1. Januar 1884 für den direkten Güterverkehr zwischen der Rorschach-Heiden-Bergbahn einerseits und einer Anzahl Stationen der Nordostbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen andererseits neue Tarife in Kraft, die bei den betreffenden Stationen, sowie bei unterzeichneter Stelle eingesehen und bezogen werden können.

Heiden, den 17. November 1883.

Der Betriebschef der Rorschach-Heiden-Bergbahn.

Bekanntmachung.

Es haben als Auswanderungsunteragenten zu fungiren aufgehört:

von der Firma *Joh. Baumgartner in Basel*:

Christian Tschabold-Matti in Erlenbach (Bern) (Bundesblatt 1882, III, 256);

von der Firma *Ph. Rommel & Cie. in Basel*:

Heinrich Bähler in Mollis (Glarus) (Bundesblatt 1882, IV, 728).

Bern, den 15./16. November 1883. [2]

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Fleisch und Brod für die im Laufe des Jahres 1884 auf den Waffenplätzen Thun, Bern und Zürich abzuhaltenden Militärkurse werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber hiefür haben ihre Offerten, sowohl für das I. Semester, d. h. bis 31. Juli, als für das ganze Jahr berechnet, schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Fleisch“ oder Brod versehen, bis **15. Dezember nächsthin** dem eidgenössischen Ober-Kriegskommissariat in Bern franko einzusenden.

Die Preisofferten sind per Ration, für Fleisch zu 320 Gramm und für Brod zu 750 Gramm, zu berechnen.

In den Angeboten sind die Bürgen zu bezeichnen, und es ist sowohl für die Letztern als für die Bewerber eine gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung beizubringen. Angebote, welchen diese Requisite fehlen, werden nicht berücksichtigt.

Die Lieferungsbedingungen sind auf den Büreaux der Kantons-Kriegskommissariate in Bern und Zürich, und bei unterfertigter Amtsstelle, sowie beim eidg. Kriegskommissariat in Thun aufgelegt.

Bern, den 13. November 1883.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Heu und Stroh für die im Laufe des Jahres 1884 auf dem Waffenplatze Bern abzuhaltenden Militärkurse werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber hiefür haben ihre Offerten, sowohl für das I. Semester, d. h. bis 31. Juli, als für das ganze Jahr berechnet, schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Heu oder Stroh“ versehen, bis **15. Dezember nächsthin** dem eidg. Ober-Kriegskommissariat in Bern franko einzusenden.

Die Preisofferten sind per 100 Kilogramm zu berechnen.

In den Angeboten sind die Bürgen zu bezeichnen, und es ist sowohl für die Letztern als für die Bewerber eine gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung beizubringen. Angebote, welchen diese Requisite fehlen, werden nicht berücksichtigt.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Bureau des Kantons-Kriegskommissariats in Bern und bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 13. November 1883.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Hafer, Heu und Stroh für die im Laufe des Jahres 1884 auf dem Waffenplatz Zürich abzuhaltenden Militärkurse werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber hiefür haben ihre Offerten, sowohl für das I. Semester, d. h. bis 31. Juli, als für das ganze Jahr berechnet, schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Hafer, Heu oder Stroh“ versehen, bis 15. Dezember nächsthin dem eidg. Ober-Kriegskommissariat in Bern franko einzusenden.

Die Preisofferten sind per 100 Kilogramm zu berechnen.

In den Angeboten sind die Bürgen zu bezeichnen, und es ist sowohl für die Letztern als für die Bewerber eine gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung beizubringen. Angebote, welchen diese Requisite fehlen, werden nicht berücksichtigt.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Bureau des eidg. Kriegskommissariats in Zürich und bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 13. November 1883.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Anzeige.

Bei der Unterzeichneten ist erschienen und kann gegen Nachnahme oder Frankoeinsendung des Betrages in deutscher oder französischer Ausgabe bezogen werden:

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten.

Herausgegeben vom schweiz. Departement des Innern.

Preis broschirt: Fr. 4. — Solid gebunden: Fr. 5.

Dieses unter Mitwirkung von Mitgliedern des Bundesgerichts ausgearbeitete Werk, welches auf 385 Oktavseiten die auf das Civilstandswesen bezüglichen gesetzgeberischen Erlasse, die zur Verwendung kommenden Formulare sammt einer erschöpfenden Beispielsammlung, eine sorgfältige, die Gesetzgebung aller Kantone mitberücksichtigende Anleitung für die Führung der Civilstandsregister und endlich ein genaues alphabetisches Sachregister enthält, kommt einem längst gefühlten Bedürfniß entgegen und darf als vorzüglicher Rathgeber nicht nur den Civilstandsbeamten, sondern allen kantonalen Amtsstellen, den Advokatur- und Geschäfts-Büreaus aufs Beste empfohlen werden.

Stämpfli'sche Buchdruckerei in Bern.

Bekanntmachung.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, 250 deutsche und 150 französische), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Sekretariates für Drucksachen, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Sekretariat.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

—

👉 Reproduziert im November 1883. 👈

Bekanntmachung.

Laut Mittheilung des Generalkonsulates der Niederlande in Zürich beabsichtigen die vereinigten niederländischen landwirthschaftlichen Vereine, in Amsterdam im künftigen Jahr eine internationale landwirthschaftliche Ausstellung zu veranstalten. Dieselbe ist auf den Zeitraum vom 25. August bis 6. September 1884 festgesetzt worden. Im Programm sind nachfolgende Abtheilungen vorgesehen: I. Pferde; II. Kühe; III. Schafe; IV. Schweine; V. Butter, Käse, Milch; VI. Maschinen und Geräthe; VII. Lehr- und Hilfsmittel für den landwirthschaftlichen Unterricht; VIII. Bienenzucht.

Anmeldungen sind vor dem 1. April 1884 an den Sekretär des Exekutivkomite, Hrn. P. F. L. Waldeck zu Loosduinen bei Haag, zu richten, von welchem Anmeldungsbogen unentgeltlich zu beziehen sind.

Das unterzeichnete Departement ist auf Verlangen gerne bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Bern, den 12. November 1883.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement,
Abtheilung Landwirthschaft.**

Bekanntmachung.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domizilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiermit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorennität gesetzlich erreicht haben.

R o m, im Februar 1879

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche in Folge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Bern, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Reproduziert im November 1883.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Büreaudiener beim Hauptpostbureau Genf. Anmeldung bis zum 7. Dezember 1883 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Posthalter in Aarberg (Bern). Anmeldung bis zum 7. Dezember 1883 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 3) Postkommis in Biel. Anmeldung bis zum 30. November 1883 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 4) Posthalter und Briefträger in Gorgier (Neuenburg). Anmeldung bis zum 7. Dezember 1883 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 5) Briefträger in Kriens (Luzern). Anmeldung bis zum 7. Dezember 1883 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 6) Kreispostkontrolleur in Basel. Anmeldung bis zum 7. Dezember 1883 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 7) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Schwamendingen (Zürich).
- 8) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Herdern (Thurgau).

Anmeldung bis zum 7. Dezember 1883 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

- 9) Postkommis in Chur.
- 10) Postablagehalter und Briefträger in Murg (St. Gallen).
- 11) Postkommis in Chiasso (Tessin).
- 12) Briefträger in Airolo (Tessin).
- 13) Telegraphist in Aarberg. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis 12. Dezember 1883 bei der Telegrapheninspektion in Bern.

} Anmeldung bis zum 7. Dezember 1883 bei der Kreispostdirektion in Chur.

} Anmeldung bis zum 7. Dezember 1883 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona.

-
- 1) Postkommis in Bern. Anmeldung bis zum 30. November 1883 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 2) Postkommis in Luzern. Anmeldung bis zum 30. November 1883 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 3) Postkommis in Zürich. Anmeldung bis zum 23. November 1883 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 4) Briefträger in Oberägeri (Zug). Anmeldung bis zum 30. November 1883 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 5) Telegraphist in Merenschwand (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 28. November 1883 bei der Telegrapheninspektion in Olten.





Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	58
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.11.1883
Date	
Data	
Seite	450-460
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 098

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.